Ausfertigung

Landgericht Berlin

DR. Nr. 938/16
Eingegangen
22. März 2016
Loose, Obergerichtsvollzieher

Einstweilige Verfügung
Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 91/16 14.03.2016

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn [redacted],
[redacted], 13507 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Robert Fechner,
Georgenstraße 35, 10117 Berlin,-

g e g e n

die [redacted],
vertreten d.d. Geschäftsführer [redacted],
[redacted], 10115 Berlin,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen Geschäftsführern,

untersagt,

das nachstehend abgebildete Foto

„[redacted]“

AVR1

ohne Einverständnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie am 25. Januar 2016 unter der URL
[redacted]
geschehen:

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 4.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I. Der Antragsteller macht glaubhaft, dass er der Urheber des aus dem Tenor ersichtlichen Fotos sei und er der Antragsgegnerin, welche es auf dem im Tenor wiedergegebenen Webseite öffentlich zugänglich gemacht habe, kein Nutzungsrecht eingeräumt habe.

II. Dies begründet einen dringenden Unterlassungsanspruch nach §§ 97, 72, 19a UrhG.

Der Antragsteller ist als Fotograf der Urheber und hat als solcher das ausschließliche Recht, sein Foto zu verwerten. Ohne seine Zustimmung darf die Antragsgegnerin das Lichtbild nicht, insbesondere nicht über das Internet öffentlich zugänglich machen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m.w.N.). Es reicht also nicht aus, dass das Foto aktuell über Facebook nicht mehr abrufbar ist.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund (§§ 935, 940 ZPO), denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.
Bei der Fassung des Unterlassungssatzes hat die Kammer von ihrem Formulierungsermessen Gebrauch gemacht, ohne dass darin eine teilweise Antragszurückweisung läge, § 938 Abs. 1 ZPO.
Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Meyer-Schäfer Raddatz Schaber

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt
Berlin, 14.03.2016

LANDGERICHT BERLIN 82

Eggert
Justizbeschäftigte